

Inhalt

Inhalt.....	1
A. Einleitung	1
B. Voraussetzungen	1
I. Förderfähiger Personenkreis	2
II. Zuweisungsmaßstäbe	2
1. Allgemeines.....	2
2. Zuweisungsdauer AGH	3
3. Ausübung pflichtgemäßen Ermessens	4
C. Anwendung Fördercheck	4
D. Nichtantritt/Abbruch	5
E. Rückmeldebogen Maßnahmeträger	6

A. Einleitung

Als Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

Mit einer AGH sollen arbeitsmarkferne Menschen an den ersten Arbeitsmarkt (wieder-)herangeführt werden. AGH vermitteln Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Motivation und Arbeitsbereitschaft und liefern somit wichtige Hinweise für die weitere Integrationsstrategie. Eine AGH ist immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. AGH können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

In der Jobcenter Wuppertal AÖR (JC) wird der Grundsatz verfolgt, dass AGH-Teilnehmende neben einer intensiven sozialpädagogischen Begleitung möglichst auch weitere Unterstützungsangebote (z.B. arbeitsspezifisches Kommunikationstraining, Bewerbungstraining/-management, Erarbeitung von beruflichen Alternativen etc.) erhalten sollen. Aus diesem Grund sind diese ebenfalls Bestandteil(e) einer AGH und in diese integriert.

AGH begründen kein Arbeitsverhältnis. Die im Rahmen der AGH gezahlte Mehraufwandsentschädigung (MAE) wird nicht auf das Arbeitslosengeld II (ALG II) angerechnet.

Die folgenden ermessenslenkenden Weisungen haben ausschließlich Gültigkeit für das JC Wuppertal. Sie sollen die Umsetzung des § 16d SGB II erleichtern und gewährleisten, dass bei der Entscheidung über die Zuweisung einer AGH und die Verlängerung einer AGH von den gleichen Maßstäben ausgegangen wird.

B. Voraussetzungen

I. Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können eLb i. S. v. § 7 SGB II.

AGH richten sich an arbeitsmarktferne Personen, die eine besondere Unterstützung und Begleitung benötigen.

II. Zuweisungsmaßstäbe

1. Allgemeines

Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist bei Zuweisung, Verlängerung bzw. erneuter Zuweisung immer zu prüfen, inwieweit die Vermittlung in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Einzelfall möglich ist. Die IFK legt fest, ob eine (weitere) Zuweisung für die Integrationsstrategie notwendig und zielführend ist.

Dabei sind folgende Erwägungen im Rahmen des Ermessens durch die IFK in die Entscheidung einzu beziehen:

- *Wie wurden die Ziele für den*die eLb im Profiling/im Rahmen der Integrationsstrategie festgelegt?*
- *Ist der*die eLb marktnah oder marktfern einzustufen?*
- *Hat der*die eLb in der Vergangenheit Vermittlungsvorschläge erhalten?*
- *Ist die Erteilung von Vermittlungsvorschlägen zum aktuellen Zeitpunkt möglich?*
- *Welche individuellen Erfordernisse sind gegeben?*
- *Welche arbeitsmarktlichen Erfordernisse sind gegeben?*
- *Erfüllt der*die eLb überhaupt die Voraussetzungen für eine AGH?*

Grundsätzlich gehen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung einer AGH vor.

Für Jugendliche, die nicht in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können, werden AGH bereitgestellt, die für ihre berufliche Weiterentwicklung geeignet sind.

Bei einer Verlängerung einer AGH oder einer erneuten Zuweisung ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens folgendes zu prüfen:

- *Welche Alternative bietet sich dem*der eLb, sofern die Maßnahme nicht verlängert wird (Vermittlung in Beschäftigung, Zuweisung zu einer Qualifizierungsmaßnahme usw.)?*
- *Können Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit des*der eLb zeitnah durch andere Unterstützungsleistungen beendet werden?*
- *Kann dem*der Teilnehmer*in ein zumutbarer Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt werden, kann er*sie durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gefördert werden?*

Die Teilnahme an einer AGH erfolgt grundsätzlich auf der Basis des Profilings und einer individuell mit dem*der Teilnehmer*in vor Zuweisung abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung (EGV) bzw. der mit Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 S. 3 SGB II festgelegten Bestimmungen.

Die mit der Zuweisung in eine AGH verfolgten Ziele sind dem*der eLb durch die IFK zu erläutern und zu dokumentieren.

Über die Zuweisung zur AGH wird mit dem*der eLb eine EGV geschlossen. Steht der Teilnahmezeitraum bei Zuweisung noch nicht fest, ist die EGV anzupassen, wenn der Träger den genauen Zeitraum

zurückmeldet. Hierbei wird die alte EGV aufgehoben und durch die neue (angepasste) EGV ersetzt. Wird die Teilnahmedauer verlängert, ist die EGV ebenfalls anzupassen.

Insbesondere ist von der IFK:

- der Maßnahmeträger und die Einsatzstelle
 - die Art der Tätigkeit
 - der Arbeitsort
 - der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und
 - die Höhe der Mehraufwandsentschädigung
- hinreichend in der EGV zu bestimmen.

2. Zuweisungsdauer AGH

Für eine AGH ist grundsätzlich zunächst eine Teilnahmedauer von 6 Monaten vorgesehen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern eine Integration in Beschäftigung im Anschluss an die AGH nicht realisiert werden kann oder sich für den*die eLb keine alternativen Fördermöglichkeiten eröffnen. Durch AGH sollen keine dauerhaften „Ersatzbeschäftigungen“ geschaffen werden. Gemäß § 16d Abs. 6 SGB II dürfen eLb innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in eine AGH zugewiesen werden.

Der Fünfjahreszeitraum beginnt mit Zuweisung in die erste AGH und endet automatisch nach 5 Jahren. Der neue Fünfjahreszeitraum beginnt erst wieder mit Eintritt in eine weitere AGH.

Beispiel 1:

Eine eLb mündet am 01.02.2018 erstmalig in eine AGH ein. Der Fünfjahreszeitraum beginnt am 01.02.2018 und endet am 31.01.2023. In diesem Zeitraum darf sie insgesamt maximal 24 Monate an einer AGH teilnehmen. Mit Eintritt in eine weitere/neue AGH am 01.02.2023 beginnt der neue Fünfjahreszeitraum (01.02.2023 – 31.01.2028) zu laufen, so dass erneut eine Zuweisung für bis zu 24 Monate möglich wäre, sofern alle weiteren persönlichen und vermittlungsstrategischen Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen.

Beispiel 2:

Ein eLb mündet am 01.02.2018 erstmalig in eine AGH ein. Der Fünfjahreszeitraum beginnt am 01.02.2018 und endet am 31.01.2023. Sofern der eLb nicht unmittelbar wieder in eine weitere AGH zugewiesen wird, sondern eine Zuweisung erst zum 01.06.2023 erfolgen soll, beginnt der neue Fünfjahreszeitraum am 01.06.2023 und endet am 30.05.2028.

Bei einer Entscheidung über Beendigung oder Verlängerung einer AGH sind grundsätzlich die Alternativmöglichkeiten (z.B. marktnähere Instrumente) für den*die eLb zu prüfen, die vorrangig zum Einsatz kommen müssten.

Die Entscheidungen über die Zuweisung und Verlängerung der AGH trifft die IFK. Der Fördercheck ist verbindlich anzuwenden. Bei Unklarheiten soll eine Absprache mit der Teamleitung erfolgen.

Hinweis:

In **Ausnahmefällen** ist eine Zuweisung von bis zu 36 Monaten innerhalb des Fünfjahreszeitraums möglich. Hiervon sollen vorrangig Personen Ü55 und eLb mit minderjährigen Kindern profitieren. Wenn eLb bereits 24 Monate innerhalb des Fünfjahreszeitraums an einer AGH teilgenommen haben und der Träger einen weiteren Verlängerungsantrag stellt, kann diesem nur

- a) nach einer ausführlichen schriftlichen Begründung durch die IFK in FMG.job sowie
- b) nach Rücksprache mit der zuständigen Teamleitung zugestimmt werden.

Die Verlängerung darf dann für maximal 6 Monate erfolgen.

Vor einer weiteren Verlängerung um 6 Monate (= Ausschöpfen der 36 Monate) sind zwingend erneut die Fördervoraussetzungen zu prüfen, die Gründe für die Verlängerung ausführlich in FMG.job darzulegen und die Zustimmung der Teamleitung einzuholen.

3. Ausübung pflichtgemäßen Ermessens

Die IFK hat im Rahmen von § 39 SGB I pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, wenn es darum geht, ob eine AGH als Integrationsstrategie notwendig und zielführend ist. Der Sachverhalt und die Fördervoraussetzungen müssen zutreffend festgestellt und alle wesentlichen tatsächlichen Umstände in die Entscheidung einbezogen werden.

Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens gehört in verfahrensrechtlicher Hinsicht ebenso, dass die Entscheidung begründet wird. Die Begründung muss erkennen lassen, welche Gesichtspunkte das JC bei der Ausübung des Ermessens herangezogen hat.

C. Anwendung Fördercheck

Die Zuweisung zur AGH erfolgt unter Anwendung des „[Förder-Checks Marktersatz](#)“ und der Berücksichtigung folgender Hinweise:

Liegen die individuellen Fördervoraussetzungen vor?	<ul style="list-style-type: none"> — Ist Erwerbsfähigkeit gegeben? — Welche Ziele werden verfolgt? <ul style="list-style-type: none"> ○ Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt ○ Förderung der sozialen Integration/sozialen Teilhabe ○ Aufrechterhaltung u. Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit ○ Gewinnung von Erkenntnissen über Eignungs- u. Interessenschwerpunkte ○ Steigerung der Motivation u. Arbeitsbereitschaft ○ Minderung gesellschaftlicher Problemlagen und Steigerung sozialer Dienstleistungen ○ Beitrag zum Abbau von Arbeitslosigkeit, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit in den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte ○ Ermöglichung zumindest vorübergehender Beschäftigung
Ist die Maßnahme passgenau?	<ul style="list-style-type: none"> — Kann ein vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf durch den Einsatz dieser Förderung erfolgreich beseitigt / verringert werden? — Berufserfahrung ermöglichen — Leistungsfähigkeit feststellen — Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren

	<ul style="list-style-type: none"> — Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen) — Arbeits- und Sozialverhalten stärken Perspektiven verändern — Lernbereitschaft fördern — Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
Ist durch die Maßnahme die Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft wahrscheinlicher?	<ul style="list-style-type: none"> — Aufbau Tagesstruktur möglich — Beschäftigungsfähigkeit herstellbar — Integrationsfortschritte erzielbar — mittel- bis langfristig Hilfebedürftigkeit reduzierbar
Ist Wirtschaftlichkeit sichergestellt?	<ul style="list-style-type: none"> — Können mit der Zuweisung in die ausgewählte Maßnahme die im Profiling und der EGV festgelegten Ziele am besten erreicht werden?

D. Nichtantritt/Abbruch

Grundsätzlich ist zwischen einem Nichtantritt und einem Abbruch einer AGH zu unterscheiden und ob ein Vorstellungs- bzw. ein Einführungsgespräch stattgefunden hat.

Wird eine AGH von dem*der eLb nicht angetreten, und es hat auch kein Vorstellungsgespräch stattgefunden, so ist eine Eintagesbuchung für die AGH zu buchen. Der Maßnahmestatus wird auf **Nichtantritt** und das Maßnahmeergebnis auf einen passenden Abbruchsgrund gesetzt.

Wird eine AGH von dem*der eLb nicht angetreten, es hat aber ein Vorstellungsgespräch stattgefunden, so ist eine Dreitägesbuchung für die AGH zu buchen. In diesem Fall sind die Träger vertraglich dazu berechtigt, eine Teilnahme für bis zu 3 Tage abzurechnen. Der Maßnahmestatus wird dann auf **Abbruch** und das Maßnahmeergebnis auf einen passenden Abbruchsgrund gesetzt.

Entgegen dieser Regelung rechnen einzelne Träger trotzdem weniger als die festgelegten 3 Tage ab. Wird diese Rechnung von JBC.31 als „rechnerisch richtig“ bestätigt, muss die Buchung auf einen oder zwei Tage gekürzt werden. Die Korrektur der Buchung wird durch JBC.31 vorgenommen.

Hinweis:

Wenn JBC.31 durch Abgleich der Trägerabrechnungen mit den FMG.job-Buchungen fehlerhafte Buchungen feststellt und diese korrigiert, erhält die zuständige IFK hierzu eine Information (in der Regel per E-Mail), damit sie anschließend den Datensatz, insbesondere den Arbeitsmarktstatus in der BaEL, prüfen und ggf. anpassen kann.

Sollte eine erforderliche Buchung gänzlich fehlen, ist diese durch die zuständige IFK nach Information durch JBC.31 kurzfristig nachzuholen, da sonst eine Gesamtabrechnung der Kosten mit dem Träger nicht erfolgen kann.

Weitere Informationen zur Buchung einer AGH sind den AKDN-Arbeitshilfen in d.3 zu entnehmen.

E. Rückmeldebogen Maßnahmeträger

Der Maßnahmeträger darf die zugewiesenen Teilnehmer*innen nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen.

Beabsichtigt der Träger Änderungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid, insbesondere hinsichtlich auszuführender Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeit oder Einsatzstelle, hat er diese unverzüglich vorab dem JC mitzuteilen; der*die Teilnehmende ist entsprechend zu informieren. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das JC.

Die Maßnahmeteilnehmer*innen sind während der Maßnahme in die Betreuungs-/Vermittlungsaktivitäten des JC weiter einzubinden.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der*die Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils für das JC zu erstellen, die konkrete Hinweise zur gezeigten Leistung und zum Verhalten enthält.



Teilnehmerbeurteilung
g_AGH.docx

Sofern von dem Träger keine oder nur unzureichende Teilnehmerbeurteilungen eingehen, ist im Sinne der Qualitätssicherung JBC.31 umgehend zu informieren.

Mai 2023
Dr. Kletzander/ Vorstand